

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

Nr. 26.

(Nr. 130.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1869. wird

in Ausgabe

auf 77,701,135 Thlr., nämlich

auf 69,725,137 Thlr. an fortdauernden, und

auf 7,975,998 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen
Ausgaben, und

in Einnahme

auf 77,701,135 Thlr.

festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.